

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, BGBl. I Nr. 127/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2009 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Gesellschaft ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO berechtigt, die zur Erfüllung und zum Zweck des Pensionskassengeschäftes erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten sowie sich dazu eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO zu bedienen“.

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 in der Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

